

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2464/95 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 über die vorübergehende Anpassung der Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei hinsichtlich der Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft in Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1514/76, (EWG) Nr. 1620/77, (EWG) Nr. 1521/76, (EWG) Nr. 1508/76 und (EWG) Nr. 1180/77 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates  
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-  
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung des im  
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der  
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die  
Landwirtschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 der Kommission<sup>(2)</sup>  
wurden die bei der Einfuhr von Olivenöl aus bestimmten  
Drittländern geltenden Sonderregelungen angepaßt. Da  
die spanische Fassung einen Fehler enthält, ist diese  
schnellstmöglich zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dieser Artikel betrifft lediglich die spanische Fassung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 1.